

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden für den 21. September 2024 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Fußballspiel der SG Dynamo Dresden im Rudolf-Harbig-Stadion (Lennéstraße)

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 und 31a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2, Abs. 5 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, ergeht folgende **Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden für den 21. September 2024 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Fußballspiel der SG Dynamo Dresden im Rudolf-Harbig-Stadion (Lennéstraße)**

1. Zur Durchsetzung der in § 31a Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) genannten Verbote, ergehen folgende Anordnungen:
a. Das Verbot, gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 1, zweite Alternative SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:

- Metallstangen
- Ketten (ausgenommen Schmuck)
- pyrotechnische Erzeugnisse jeglicher Art
- Steine
- Messer (sofern keine Waffen)
- Scheren
- Arbeits- und Protektorenhandschuhe

b. Das Verbot, gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:

- Schutzwesten
- Protektoren
- durchstichhemmende Handschuhe
- Protektorenhandschuhe
- Boxermundschutz/Gebisschutz
- Helme

c. Das Verbot, gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 3 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:

- Schutzwesten
- Sturmhauben
- Masken (ausgenommen medizinische Masken)
- Einwegoveralls

2. Der Anordnungsbereich umfasst:

- Lennéplatz,
- Parkstraße in westlicher Richtung bis Einmündung Blüherstraße,
- Blüherstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Grunaer Straße,
- Grunaer Straße in landwärtiger Richtung bis Straßburger Platz sowie
- Lennéstraße ab Straßburger Platz bis Lennéplatz.

Der genannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die genannten Straßenzüge und Plätze selbst gehören zum Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

3. Die Anordnungen gelten in den genannten Bereichen am 21. Sep-

tember 2024 in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Die Anordnungen unter den Ziffern 1. bis 3. treten am 21. September 2024 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 21. September 2024 außer Kraft.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung werden im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden in der Ausgabe vom 20. September 2024 unter www.dresden.de/amtsblatt veröffentlicht.

2. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

3. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 31a SächsPBG bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 21. September 2024 spielen um 14 Uhr im Rahmen des 6. Spieltages der 3. Liga die SG Dynamo Dresden und FC Hansa Rostock gegeneinander. Das Spiel findet im Rudolf-Harbig Stadion auf der Lennéstraße 12 in Dresden statt.

Die Begegnung ist durch die Polizei, die Stadt Dresden und den gastgebenden Verein übereinstimmend als Hochrisikospiele eingestuft worden. Die Anhängerschaft beider Mannschaften verfügt nachweislich über ein hohes Gewaltpotenzial und pflegt ein traditionell feindschaftliches Verhältnis.

Die polizeiliche Gefahrenprognose stützt sich auf folgende wesentliche Gesichtspunkte:

Das letzte Aufeinandertreffen beider Mannschaften in Dresden mit Zuschauern fand im März 2016 statt und war begleitet von massiven Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Unter anderem ereignete sich vor dem Spiel eine gewalttätige Auseinandersetzung zwischen einer Vielzahl (100+) Personen aus beiden Fanlagern.

Beim nächsten Fußballspiel mit Zuschauern in Rostock im August 2021 kam es ebenfalls vor dem Spiel im Stadtgebiet Rostock zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen einer Vielzahl (100+) Personen aus den Fanlagern der SG Dynamo Dresden und des FC Hansa Rostock. Für beide Anhängerschaften ist das anstehende Spiel am 21. September 2024 in Dresden eines der wenigen Saisonhighlights. Es werden ca. 3.000 Gastfans aus Rostock bei diesem Spiel anwesend sein. Darunter wird sich eine hohe dreistellige Anzahl sogenannter Risikofans befinden. Eine ähnlich hohe Anzahl Risikofans wird auch auf Dresdner Seite erwartet. Nach gegenwärtiger Lagebeurteilung muss aufgrund der zu erwartenden hohen Störerzahlen auf beiden Seiten und wegen der oben beschriebenen Ereignisse bei zurückliegenden Begegnungen mit umfangreichen Sicherheitsstörungen vor, während und nach dem Spiel

gerechnet werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Rechtsordnung in Form von massiven Körperverletzungsdelikten sowie Eigentumsdelikten jedweder Art, insbesondere unter Anwendung von Gewalt und sonstige vielfältige Verstöße gegen die Normen des Strafgesetzbuches, des Versammlungsgesetzes, des Ordnungswidrigkeitengesetzes, des Waffengesetzes und sonstiger Gesetze zu erwarten.

Es ist daher notwendig, zu verhindern, dass sich die oben beschriebene Lage am 21. September 2024 wiederholt. Dieser Gefahrenprognose schließt sich die Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde vollumfänglich an.

Die darin beschriebenen Gefahrenmomente stützen sich vor allem darauf, dass es bei Hochrisikospiele der SG Dynamo Dresden im Rudolf-Harbig-Stadion zu Straftaten im wie auch im unmittelbaren Stadionumfeld kommt und hierbei durch gewaltbereite Personen die aufgeführten Gegenstände genutzt werden, um gewalttätige Aktionen umzusetzen. Dabei wird im öffentlichen Straßenraum, insbesondere auch im erweiterten Umfeld des Stadions, regelmäßig der Gebrauch der angeführten Gegenstände festgestellt.

Die Polizeidirektion Dresden rechnet deshalb für die kommende Spielzeit insbesondere mit folgendem Verhalten:

- polizeiliche Maßnahmen zur Einhaltung der Rechtsordnung werden zum Großteil ignoriert und abgelehnt,
- es wird eine kritische Masse an Personen entstehen, die als Anknüpfungspunkt für gewaltbereites Klientel dient,
- das behördliche Tätigwerden im Stadionumfeld zur Abwehr von Rechtsverstößen wird zu einer erheblichen Frustration und Aggressivität innerhalb der anwesenden Personen führen. Gewalt dieser ist eine mögliche Folge.

Es muss daher prognostiziert werden, dass sich Geschehnisse, wie sie sich im März 2016 in Dresden ereigneten, wiederholen können.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass auch gewöhnliche Fans aufgrund der Attraktivität des Gegners zum Stadion kommen und dabei zuvor übliche Treffpunkte anlaufen, um dort das Gefühl der Gemeinschaft zu erfahren. Zudem sind auch gezielte Mobilisierungen der Szene zum Stadionumfeld denkbar. Dass sich von solchen Mobilisierungen auch der nicht in einer der Fanszenen organisierte Fan angesprochen fühlen kann. Auch wird Alkohol eine Rolle spielen.

Die Attraktivität der 3. Liga verbunden mit dem aktuellen Platz Eins der SG Dynamo Dresden in dieser, wird dazu beitragen, dass sich Fans, welche aufgrund der zu erwartenden 3.000 Gästefans ins Stadion begeben. Dabei ergibt sich die Attraktivität der 3. Liga, aus der vielfältigen Zusammensetzung dieser. Die SG Dynamo Dresden wie auch der FC Hansa Rostock weisen eine entsprechende Tradition auf und verfügen über große Fanszenen. Damit verbunden sind Traditionsduelle, ein hohes Zuschauer- und Medieninteresse sowie auch entsprechende Live-Übertragungen im Fernsehen. Die Polizeidirektion Dresden erwartet, dass die szenetypischen Anlaufpunkte um das Stadion sich auf diesen Umstand einstellen werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Schlussfolgerungen aus den Ereignissen von März 2016 bestehen keine Zweifel daran, dass am betreffenden Spieltag mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, ist die Anordnung der vom Verbot erfassten Gegenstände gemäß § 31a Abs. 2 SächsPBG erforderlich. Denn auch bei diesem Spiel werden rund 31.000 Zuschauer infolge der Brisanz anwesend sein. Alle anderen Fußballanhänger können mithin das entsprechende Spiel nicht direkt verfolgen und werden sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in der Nähe des Stadions aufhalten.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß §§ 1, Abs. 1 Nr. 3 und 31a Abs. 5 des SächsPBG als Kreispolizeibehörde für die Abwehr von Gefahren sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 5 SächsPBG. Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 3 des Bescheidtenors dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sodass der sicherheitsrechtliche Aufgabenbereich der Landeshauptstadt Dresden als unterste Sicherheitsbehörde eröffnet ist.

2. Ziffer 1 Buchstabe a bis c sowie Ziffer 2 und 3

2.1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung aus Ziffer 1 des Bescheidtenors ist § 31a Abs. 2 SächsPBG. Danach können Polizeibehörden zur Durchsetzung der in § 31a Absatz 1 SächsPBG genannten Verbote Anordnungen treffen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

2.2 Konkrete Gefährdung

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist sicher damit zu rechnen, dass die Besucher des Areals um das Rudolf-Harbig-Stadion, insbesondere in dem in Ziffer 2. genannten Zeitraum, die angeführten Gegenstände in einer fußballdynamisch aufgeheizten Stimmung in der Anonymität der Masse zum Nachteil von Dritten und Einsatzbeamten verwenden.

Es ist im Hinblick auf das Fußballspiel am 21. September 2024 zu befürchten, dass es auch zur Verwendung der genannten Gegenstände im Zuge von Übergriffen auf Einsatzkräfte oder unbeteiligte Dritte kommen kann. Die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und damit die Verletzungen der Rechtsordnung durch diese Personengruppen ist für diesen Spieltag zu erwarten, sodass eine konkrete Gefahr gegeben ist.

Die Stimmung im festgelegten Bereich ist den Einschätzungen der Einsatzkräfte zu Folge im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten im Stadtgebiet, bezogen auf das konkret anstehende Spielereignis als aggressiv und gewaltbereit einzuschätzen, da sich energisch den polizeilichen Maßnahmen widersetzt bzw. diese sogar aktiv angegriffen werden könnten, sodass die Situation in vielen Fällen nur mittels unmittelbarem Zwang entschärft werden könnte.

Es ist somit hinreichend wahrscheinlich, dass die unter Ziffer 1 Buchstabe a aufgeführten Gegenstände als Wurfgeschoss oder Tatwaffe gegenüber (unbeteiligten) Dritten oder Einsatzbeamten verwendet werden. Aufgrund der zuvor geschilderten Gefahrenprognose, dass es im Stadion und im Umfeld des Stadions aufgrund des Hochrisikospieles zu Menschenansammlungen kommt, sodass sich die anwesenden Polizeieinsatzkräfte und sonstige Personen verletzen könnten, sind die Voraussetzungen zum Erlass der Anordnung der vom Verbot erfassten Gegenstände gemäß § 31a Abs. 2 SächsPBG gegeben.

Die unter Ziffer 1 Buchstabe b aufgeführten Gegenstände sind geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt, Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren. Im Weiteren sind die unter Ziffer 1 Buchstabe c angeführten Gegenstände dazu geeignet in einer Aufmachung aufzutreten, die nach den Umständen darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. So kam es bei vergangenen Spielen dazu, dass sich Fans vor dem Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen durch die Nutzung der genannten Gegenstände vermummt und sich so der Feststellung des Polizeivollzugsdienstes und einer folgenden Strafbarkeit entzogen.

2.3 Ermessen

2.3.1 Entschließungsermessen

Da die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 und 2 SächsPBG erfüllt sind, liegt der Erlass der polizeibehördlichen Anordnung unter Ziffer 1 dieses Bescheidtenors im pflichtgemäßen Ermessen der Landeshauptstadt Dresden.

Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zeigen, dass zu bestimmten Spielereignissen ein gewisser Ausnahmezustand herrschte. Angesichts der örtlichen Verhältnisse und der dort dicht gedrängten Menschen-

massen stellt der Gebrauch der angeführten Gegenstände eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer Verletzung des hochrangigen Rechtsgutes der Gesundheit und des Lebens der anwesenden oder auch unbeteiligten Personen und Einsatzkräfte. Außerdem besteht die konkrete Gefährdung für das Eigentum bzw. den Besitz Einzelner, z. B. durch die Wegnahme der Fanutensilien, wie z. B. Vereinschals, Fahnen usw.. Weitere Beeinträchtigungen müssen daher unbedingt verhindert werden.

Die Landeshauptstadt Dresden hält ein sicherheitsrechtliches Einschreiten daher für sachgerecht und geboten, um die geschilderten Gefahren für alle betroffenen Personen und deren Eigentum bzw. Besitz abzuwehren. Der Erlass der Anordnung unter Ziffer 1 des Bescheidstentors entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen.

2.3.2 Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung

Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ein mildereres, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie von Eigentum bzw. Besitz abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Wirkungsvoll und Erfolg versprechend erscheint allein die Anordnung der verbotenen Gegenstände. Die Anordnung ist daher notwendig und geeignet, die vom Gesetz aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

Die Gebotenheit der Anordnung unter Ziffer 1 ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a. Zweck der Anordnung

Die Anordnung dient dem legitimen Zweck, Gefahren für Leib und Leben der anwesenden Personen, Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter im Bereich des Rudolf-Harbig-Stadions abzuwehren. Wie zuvor bereits erwähnt, besteht die konkrete Gefahr, dass gegebenenfalls wiederholt Polizeibeamte aktiv angegriffen oder sich die Besucher und unbeteiligte Dritte durch die unter Ziffer 1.a. angeführten Gegenstände erheblich verletzt werden (§ 31a Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG), wodurch deren Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz(GG)) aktuell gefährdet ist. Darüber hinaus die unter Ziffer 1.b. angeführten Gegenstände dazu dienen Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren (§ 31a Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG) bzw. die unter Ziffer 1.c. genannten Gegenstände dazu nutzen, um in einer Aufmachung aufzutreten, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

b. Geeignetheit der Anordnung

Die Anordnung ist dazu geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Durch die Anordnung wird der gesetzgeberischen Regelung des § 31a Abs. 2 SächsPBG nachgekommen und die vom Verbot des § 31a Abs. 1 SächsPBG erfassten Gegenstände bezeichnet.

c. Erforderlichkeit der Anordnung

Die Anordnung nach Ziffer 1 ist zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein mildereres Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Dazu im Einzelnen:

Zur Durchsetzung des Waffenverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative, des Schutzausrüstungsverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 2 wie auch des Vermummungsverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 3 ist die Anordnung zu erlassen, da kein mildereres gleich effektives Mittel erkennbar ist. Aktive Angriffe auf den Polizeivollzugsdienst und Dritte können nur in dieser Weise unterbunden werden.

Wie die Ereignisse im März 2016 gezeigt haben, stellt auch eine massive Polizeipräsenz und die Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen kein gleich effektives und zweckdienliches Mittel dar. Aufgrund der Weitläufigkeit des Bereiches und der erfahrungsgemäß dicht gedrängten Menschenmassen kann die Polizei den festgelegten Bereich nur teilweise unter Kontrolle bringen. Kommunikative Maßnahmen

zeigen bei der betreffenden Klientel kaum Wirkung. Mit zunehmender Alkoholisierung steigern sich die Sicherheitsstörungen und die bereits geringe Kooperationsbereitschaft der anwesenden Personen sinkt. Nur die Räumung der Örtlichkeit, welche einen erheblichen Zeit- und Personalaufwand mit sich bringt, mittels Wasserwerfer zeigte schlussendlich Wirkung. Es ist somit auch damit zu rechnen, dass es wiederholt zu Übergriffen auf die Einsatzkräfte kommt und sich diese hierdurch verletzen werden. Vor diesen Hintergründen sind eine gesteigerte Polizeipräsenz und die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen nicht als mildereres Mittel in Betracht zu ziehen.

Aufgrund der bevorstehenden Gefahren ist die Anordnung erforderlich und stellt das einzig gleich effektive Mittel dar, um die Dresdner Bürger, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte vor (erheblichen) Verletzungen zu schützen. Der festgelegte räumliche und zeitliche Umgriff ist erforderlich, da ein engerer Umgriff nicht gleichermaßen geeignet wäre. Ein noch engerer räumlicher Umgriff würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Umgriffs, um die Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren sowie von Eigentum bzw. Besitz zu verhüten. Es ist sachgerecht, für die Anordnung auf den räumlichen Geltungsbereich der PolVO Lennéstraße zurückzugreifen, der das Stadionumfeld durch große Hauptverkehrsachsen umschließt.

Dasselbe gilt für den zeitlichen Umgriff, der sich lediglich auf einen Zeitraum von 10 Uhr bis 18 Uhr bezieht, welcher einen zeitlichen Rahmen von etwas mehr als vier Stunden vor und zwei Stunden nach dem Spiel umfasst. Erfahrungsgemäß ist besonders in dieser Zeit mit der Ansammlung von Personen im unmittelbaren Umfeld des Stadions, insbesondere bei der zu erwartenden milden sommerlichen Witterung zu rechnen. Gerade infolge des Spielbeginns um 14 Uhr ist ab spätestens 10 Uhr aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung wie auch der möglichen Zuganreise der Fanszene aus Rostock damit zu rechnen, dass sich eine Vielzahl von Personen am Stadion ansammeln.

d. Angemessenheit der Anordnung

Das angeordnete Verbot unter Ziffer 1 ist darüber hinaus angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass der verfolgte Zweck mit einer anderen Maßnahme mit geringerem Eingriff nicht in gleicher Weise erreicht werden kann. Das Verbot stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, die angeführten Gegenstände im Haushalt zu belassen und das Fußballspiel ohne diese Gegenstände im Stadion zu besuchen.

Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurden so gering wie möglich gehalten. Die Verbote gelten lediglich im unmittelbaren Umfeld des Rudolf-Harbig-Stadions, wo laut Mitteilung der Polizei erhebliche Menschenansammlungen erwartet werden bzw. erfahrungsgemäß es sich bei diesen Bereichen um die publikumsintensivsten Bereiche handelt. Dieser räumliche Umgriff ist so eng wie möglich gehalten und kann schnell verlassen werden, sodass nur eine kurzzeitige Beeinträchtigung des Einzelnen entsteht. Auch der zeitliche Umgriff von 10 Uhr bis 18 Uhr entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Ferner ist das Vorgehen der Landeshauptstadt Dresden auch deswegen verhältnismäßig im engeren Sinn, da durch die Anordnung gegenüber einem Betretungsverbot bzw. Zuschauerausschluss das weniger beeinträchtigende Mittel für alle Betroffenen gewählt worden ist.

Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit

gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Ein verfassungswidriger Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist nicht ersichtlich, dazu im Folgenden: Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das Mitführen und Benutzen der angeführten Gegenstände zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen der angeführten Gegenstände stellt zwar eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Gesetzgeber in § 31a SächsPBG gerechtfertigt worden ist. Es besteht die konkrete Gefahr, dass es im Bereich des Rudolf-Harbig-Stadions zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz von Personen kommt.

Die Maßnahme entspricht bei Abwägung des Wohls der Allgemeinheit mit dem vergleichsweise geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen pflichtgemäßem Ermessen und ist insbesondere verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Maßnahme ist das geeignete und am wenigsten beeinträchtigende Mittel, um Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz der Bürger zu verhindern und die körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu gewährleisten.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 4)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 bis 3 unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben insbesondere von den auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufhaltenden Personen, Einsatz- und Sicherheitskräften abzuwenden. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse an der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für Fahrzeuge abzuwehren und vor Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hier ist besonders das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und das Eigentums- bzw. Besitzrecht (Art. 14 GG) zu schützen. Bei der Abwägung der Interessen von den gefährdeten sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhaltenden Einsatzkräfte, Personen, Tiere und Fahrzeuge, der damit einhergehenden Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit und der Interessen der Betroffenen an einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Ziffer 1 dieses Bescheidentors (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) müssen nach Auffassung der Landeshauptstadt Dresden die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im Bereich des Rudolf-Harbig-Stadions weiterhin die angeführten Gegenstände mitgeführt und benutzt werden, was aufgrund der obigen Schilderung bzgl. der Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie für Eigentum und Besitz nicht hingenommen werden kann. Die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen und das damit gefährdete Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit erfordern jedoch das sofortige sicherheitsrechtliche Einschreiten. Das private Interesse an der Nutzung der angeführten

Gegenstände im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

4. Bekanntgabe (Ziffer 5)

Nach § 41 Abs. 4 VwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um der konkreten Gefährdung für Leib und Leben entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung wird durch Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden in der Ausgabe vom 20. September 2024 unter www.dresden.de/amtsblatt bekanntgegeben. Die finale und spieltagsbezogene Gefahrenprognose der Polizeidirektion Dresden lag jedoch erst in der 38. Kalenderwoche der Kreispolizeibehörde vor. Um die aktuelle konkrete Gefährdung umgehend zu verhüten, war es erforderlich, die Allgemeinverfügung auf diesem Wege bekanntzugeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Lübs
Amtsleiter

Anlage Plan

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt

